



## Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

An die Vorsitzende des Sozialausschusses  
Frau Katja Rathje-Hoffmann

Kiellinie 275  
24106 Kiel  
Telefon: (0431) 5579150

E-Mail [info@vamv-sh.de](mailto:info@vamv-sh.de)  
Internet: [www.vamv-sh.de](http://www.vamv-sh.de)



Bankverbindung:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE78 2105 0170 1003 0879 78  
BIC: NOLADE21KIE

Spenden an den VAMV SH  
sind steuerlich absetzbar.

Kiel, 13.02.2024

### **Schriftliche Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zu**

#### **Taschengeldkonten auch bei gemeinsamem Sorgerecht alleinig eröffnen können**

Antrag der Fraktion FDP  
Drucksache 20/1469

---

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir schließen uns dem Antrag der FDP ausdrücklich an. Bereits zur VAMV-Bundesdelegiertenkonferenz am 10./11.06.2023 in Kiel hat unser Landesverband dieses Thema aufgrund der Betroffenheit zahlreicher alleinerziehender Mütter und Väter in Schleswig-Holstein als Antrag eingebracht.

Konkret haben wir gefordert, dass dem alleinerziehenden Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht das Recht zugesprochen wird, Kinderkonten, sogenannte Taschengeldkonten, bei Banken und Sparkassen alleinig zu eröffnen, insofern das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei diesem Elternteil hat.

Begründung: Bei Angelegenheiten des täglichen Lebens kann der betreuende Elternteil, also der Elternteil, bei welchem das Kind überwiegend lebt, einige Entscheidungen ohne Absprache mit dem anderen Elternteil trotz gemeinsamer Sorge allein treffen. Hierzu zählt neben der Entscheidung für oder gegen ein konkretes Bankinstitut zur Anlage des Vermögens des Kindes, auch die Taschengelderteilung und -verwaltung.



Es ist nicht tragbar, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt und der für die Taschengelderteilung verantwortlich ist, kein Taschengeldkonto ohne Zustimmung und Unterschrift des anderen Elternteils eröffnen kann. Dies hat den gleichen Hintergrund wie die „manuelle“ Taschengelderteilung, nur dass somit das Taschengeld sicher aufgehoben ist. Außerdem erhält der Elternteil, bei dem der Lebensmittelpunkt nicht besteht, auf Wunsch Einblick in die Kontobewegung des Taschengeldkontos und kann somit ggf. den/die Ex-Partner\*in und auch das Kind kontrollieren.

Gewiss entscheiden sich einige Alleinerziehende gegen die Eröffnung eines Taschengeldkontos, damit sie nicht (wieder) in Bittstellung bei ihrem/ihrer Ex-Partner\*in gehen müssen oder gar in Kauf nehmen müssen, dass dieser/diese – ggf. aus der Ferne – kontrolliert. Das benachteiligt Trennungskinder gegenüber Kindern, deren Eltern nicht getrennt sind. Denn um einen vernünftigen Umgang mit Geld in der heutigen Zeit zu lernen, ist es für Kinder wichtig ein Taschengeldkonto zu besitzen. Sie lernen selbstständig Kontoauszüge zu holen und zu prüfen, sie lernen mit einer EC-Karte zu zahlen und dabei ihren Kontostand im Blick zu behalten (Überziehung ist nicht möglich). Diese Handlungspraxis bereitet sie auf den heute in unserer digitalisierten Welt üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr vor und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe.

Bei der Diskussion unseres Antrags im Rahmen der Bundesdelegiertenkonferenz gab es zahlreiche Wortmeldungen von Delegierten aus dem gesamten Bundesgebiet. Es zeigte sich eine große (emotionale) Betroffenheit. Individuelle kreative Lösungsmöglichkeiten des Problems und Bedenken hinsichtlich gesetzlicher Grundlagen zur Vermögenssorge wechselten sich ab.

Am Ende wurde beschlossen, dass der VAMV die Umsetzungsmöglichkeiten dafür prüfen sollte, dass ein alleinerziehender Elternteil bei gemeinsamem Sorgerecht Kinderkonten (sogenannte Taschengeldkonten) bei Banken & Sparkassen niedrigschwellig allein eröffnen kann, sofern das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei diesem Elternteil hat.

Obwohl dieses Thema also eine sehr hohe Relevanz für Alleinerziehende in ganz Deutschland hat, gibt es auf Ebene von Verbandsarbeit keine Lösung dafür. Deshalb begrüßen wir den Vorschlag der FDP, im Rahmen einer Bundesratsinitiative auf die Bundesgesetzgebung Einfluss zu nehmen.

Kinder von alleinerziehenden Müttern und Vätern sitzen häufig zwischen den Stühlen und müssen die Meinungsverschiedenheiten der beiden Menschen, die sie am meisten lieben, aushalten. Es ist daher wichtig, klare gesetzliche Regelungen für ihren Alltag zu finden. Nerven aufreibende Verfahren vor dem Familiengericht sind nach unserer 50jährigen Erfahrung in der Beratung von Alleinerziehenden für das Wohl eines Kindes ganz und gar nicht förderlich.